

Informationszettel zum Thema Täuschung gemäß § 18 i.V.m § 20
ABPO_2018.

Ausgangsposition:
Prüfungsleistungen sind nach den Regeln
guter wissenschaftlicher Praxis zu erbringen.
Dies betrifft insbesondere die Einhaltung von
Zitiervorschriften.

...die Abgabe einer
unwahren
Versicherung...

Als Täuschung gilt...
oder...

...wenn eine Person das Ergebnis ihrer
Prüfungsleistung durch Täuschung
oder Benutzung nicht zugelassener
Hilfsmittel beeinflusst.

Die zu prüfende Person hat in Textform zu
versichern, dass sie ihre Prüfungsleistung
bzw. Abschlussarbeit -bei einer
Gruppenarbeit ihren entsprechend
gekennzeichneten Anteil der Arbeit -
selbstständig verfasst und keine anderen
als die angegebenen Quellen und
Hilfsmittel benutzt hat, dass die Arbeit in
gleicher oder ähnlicher Form noch keiner
anderen Hochschule oder Prüfungsstelle
vorgelegen hat und die eingereichten
Versionen einander entsprechen.

Eine Täuschung wurde festgestellt?
Bei einem Täuschungsverdacht kann die
aufsichtführende Person die Prüfung abbrechen!
Die Prüfenden sind für das
Vorliegen einer Täuschung beweispflichtig.
Demnach sollte der gesamte Vorgang gut
dokumentiert
werden und die Beweismittel (z.B. Gesetzestexte,
Spickzettel, weitere Unterlagen u.s.w.) sollten
sichergestellt werden.
Zur Dokumentation sollte in jedem Fall ein
schriftlicher Vermerk erstellt werden, in dem der
Hergang detailliert wiedergegeben wird. Ebenfalls
sollte ein Vermerk auf der Klausur stattfinden,
dass die Prüfung wegen einer Täuschung
abgebrochen wurde.

Liegt eine Täuschung laut den o.g. Fällen vor, gilt die Prüfungsleistung mit „nicht
ausreichend (5,0) mit dem Vermerk TA zu bewerten! Wegen
Täuschung nicht bestandene Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

Wichtiger Hinweis: Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die
zu prüfende Person exmatrikuliert werden. Eine erneute Einschreibung an der Hochschule, kann bis
zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in
diesem Fall.